

Bundessozialgericht

Az.: 11/12 RJ 518/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am
20. Juli 1970

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 8. Juli 1970 durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	H e y e r	und
Bundesrichter	Dr. B u s s ,	
Bundessozialrichter	M i c h a e l i s	und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Ok-
tober 1967 aufgehoben; der Rechtsstreit wird zu
neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landes-
sozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1912 geborene Kläger, der die Berufe des Maurers und des Malers erlernt hat, beantragte im November 1963, die ihm mit Bescheid vom 28. August 1963 wegen Berufsunfähigkeit gewährte Rente in eine solche wegen Erwerbsunfähigkeit umzuwandeln. Die Beklagte lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 16. Juni 1964 ab, weil noch keine Erwerbsunfähigkeit vorliege. Der hiergegen erhobenen Klage gab das Sozialgericht statt. Auf die Berufung der Beklagten hob das Landessozialgericht (LSG) das erstinstanzliche Urteil auf und wies die Klage ab (Urteil vom 20. Oktober 1967).

Der Kläger legte frist- und formgerecht die vom LSG zugelassene Revision ein mit dem Antrag,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Berufung der Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen,

hilfsweise,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Er rügt die fehlerhafte Anwendung des § 1247 der Reichsversicherungsordnung (RVO); außerdem habe das LSG seine Sachaufklärungspflicht (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) verletzt, weil es nicht geklärt habe, ob für den Kläger in Betracht kommende Arbeitsplätze vorhanden seien.

Die Beklagte beantragte die Zurückweisung der Revision.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG).

- 3 -



- 3 -

II

Die Revision ist zulässig und auch insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden muß.

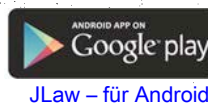
Das LSG ist in seinem Urteil entgegen der Auffassung des Sozialgerichts zu dem Ergebnis gekommen, daß die Voraussetzungen zur Anwendung des § 1247 Abs. 2 RVO nicht erfüllt seien; der Kläger könne noch leichte Männerarbeiten in geschlossenen Räumen mit Sitzgelegenheit - bei Frischluft und ohne Staub- und Reizgaseinwirkung - halbtags verrichten; jedenfalls sei er trotz seiner eingeschränkten Leistungsfähigkeit noch fähig, beispielsweise kleine Teile zu sortieren oder zu stanzen, Kontrollarbeiten auszuführen, Schlösser zusammenzusetzen, Schalttafeln zu überwachen, kleinere Gegenstände zu verpacken oder als Fahrstuhlführer, Bürohilfsarbeiter (Frankieren, Führen von Listen und Karteien) tätig zu sein. Diese oder ähnliche Tätigkeiten ließen ihrer Art nach Teilzeitarbeit zu. Es komme entgegen der Auffassung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht darauf an, in welchem Umfang es derartige Arbeitsplätze gebe; deshalb habe es insoweit auch keiner Feststellung bedurft.

Dieser Rechtsauffassung vermag der Senat nicht zu folgen. Nach dem Beschluß des Großen Senats des BSG vom 11. Dezember 1969 (GS 2/68), dem sich der erkennende Senat anschließt, ist es für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten im Sinne des § 1247 Abs. 2 RVO erheblich, daß und in welcher Anzahl Arbeitsplätze, die der Versicherte mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausfüllen kann - seien sie frei oder besetzt -, vorhanden sind. Der Versicherte darf auf Tätigkeiten nur verwiesen werden, wenn ihm für diese der Arbeitsmarkt praktisch nicht verschlossen ist. Das aber ist der Fall, wenn das Verhältnis der im Verweisungsgebiet vorhandenen, für den Versicherten in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsplätze zur Zahl der

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Interessenten für solche Beschäftigungen ungünstiger ist als 75 : 100. Ein Versicherter, der wie der Kläger noch halbschichtig arbeiten kann, muß sich dabei grundsätzlich auf das Arbeitsfeld des gesamten Bundesgebietes verweisen lassen.

Das angefochtene Urteil beruht auf einer von diesen Grundsätzen abweichenden Rechtsauffassung. Das LSG hatte zwar von seiner Rechtsauffassung her keine Veranlassung, über das Vorhandensein von für den Kläger in Betracht kommenden Arbeitsplätzen nähere Feststellungen zu treffen. Dem Revisionsgericht ist jedoch ohne derartige Feststellungen eine abschließende Entscheidung nicht möglich. Der Rechtsstreit muß deshalb zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Das LSG wird bei der erneuten Prüfung die in den Beschlüssen des Großen Senats des BSG vom 11. Dezember 1969 zu C V in der Sache GS 2/68 und zu C V 2b aa und bb in der Sache GS 4/69 dargelegten Grundsätze zu beachten haben. Hiernach setzt die Verweisung eines noch halbschichtig arbeitsfähigen Versicherten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt voraus, daß seine Arbeitsfähigkeit nicht so stark beeinträchtigt ist (außer durch zeitliche auch noch durch etwaige son-

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

stige Einsatzbeschränkungen), daß der allgemeine Arbeitsmarkt für ihn in der Regel als verschlossen angesehen werden kann (vgl. auch BSG, Urteile vom 27. Mai 1970 - 5/12 RJ 80/67 - und 5/4(12) RJ 388/67).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.

